

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land	ISO-Ländercode				
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land	ISO-Ländercode	Zulassungsnummer	Land	ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		Code	
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land	ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Zulassungsnummer			
			Land	ISO-Ländercode		
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum		
			Land	Ausstellungs-ort		
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>		
				Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
				I.25. Fahrtenbuch		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Equiden wurde in einer Besamungsstation(1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.</p> <p>II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>II.2.2. Sie kommen vor ihrer Einnistung in die Besamungsstation aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben oder aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.2.2.1. in denen in den 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:</p> <p>(2) ○ Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra gemeldet.]</p> <p>(2) ○ Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:</p> <p>(2) ○ Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p>(2) ○ Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]]</p> <p>II.2.2.2. in denen in den letzten 6 Monaten vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:</p> <p>(2) ○ Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]</p> <p>(2) ○ Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:</p> <p>(2) ○ Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p>(2) ○ Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	II.2.2.3.	in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:
	(2)	○ Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 12 Monate vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet.]
	(2)	○ Oder: [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung von Samen wurde(n) ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen
	(2)	○ Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2)	○ Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]
	II.2.2.4.	und in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Equide Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis oder mit der Ansteckenden Pferdemetritis (Taylorella equigenitalis) aufgewiesen hatte.
	II.2.3.	Sie zeigten am Tag ihrer Einnistung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
	II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
	II.2.5.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:
II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,	
II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (Trypanosoma evansi), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, eine Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis, Ansteckende Pferdemetritis (Taylorella equigenitalis), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;	
II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;	
II.2.6.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. II.2.7.2. und/oder II.2.7.3. und dem Ende des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.	
II.2.7.	Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:	
II.2.7.1.	im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund;	
II.2.7.2.	im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA)	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.7.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.7.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]
		II.2.7.3.	im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>) (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen an drei entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penischaft (Vorhaut), der Harnröhre und der Fossa glandis entnommen wurden. Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.7.3.1. Isolierung von <i>Taylorella equigenitalis</i> nach Kultivierung unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen. Die Kultur wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden angelegt;]
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.7.3.2. Nachweis eines Genoms von <i>Taylorella equigenitalis</i> durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgte;]
	II.2.8.		Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.2.7. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen, und zwar wie folgt:
	(3)	<input type="checkbox"/> [II.2.8.1.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen(4) wurden.]
	(3)	<input type="checkbox"/> [II.2.8.2.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station während des Gewinnungszeitraums unter der Verantwortung des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen(4) wurden, und während des Zeitraums der Gewinnung von Samen für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst folgenden Tests unterzogen:

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.2.7.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Gewinnung des in Teil I beschriebenen Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt(4);</p> <p>b) im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis:</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [wurde der unter Nummer II.2.7.2. beschriebene Test zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommenen Proben durchgeführt(4);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [sofern der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider bestätigt wurde, wurde der unter Nummer II.2.7.2.2. beschriebene Test anhand eines aliquoten Teils des gesamten von dem Spenderhengst gewonnenen Samens, der höchstens 6 Monate vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gezogen(4) wurde, durchgeführt, und eine während eines Zeitraums von 6 Monaten dem Spenderhengst entnommene(4) Blutprobe reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 mit Positivbefund;]</p> <p>c) im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis wurde der Test gemäß Nummer II.2.7.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommen wurden(4), und zwar</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [in zwei Testreihen;]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> II.2.8.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und der Samen wird zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von gefrorenem Samen gewonnen.</p> <p>Die unter den Nummern II.2.7.1., II.2.7.2. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen(4) wurden, und die unter den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden(4), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens. Und:</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [Die unter Nummer II.2.7.2. beschriebenen Tests auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor seiner Verwendung entnommen(4) wurden, und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [Der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen(4) wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund.]</p>	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	II.2.9. Sie wurden den unter Nummer II.2.8. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:				
	Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum(4)	Datum der Probenahme für Gesundheitstests(4)	
			Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1 . EVA II.2.7. 2. CEM II.2.7.3.
					Blutprobe Samenprobe 1. Probe 2. Probe

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.</p> <p>II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.</p> <p>II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:</p> <p>II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:</p> <p>II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.</p> <p>(2)(5) <input type="checkbox"/> II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]</p> <p>(2)(6) <input type="checkbox"/> Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:</p> <p>II.4.</p> <p>II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung(7) _____, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:</p> <p>- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);</p> <p>- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);</p> <p>- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).]</p> <p>II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]</p>		

II. Gesundheitsinformationen

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Teil II: Bescheinigung

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Samen.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.2.9.

Abkürzungen:

EIA-1 Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test

EIA-2 Untersuchung auf EIA, zweiter Test

EVA-B1 Untersuchung auf das Virus der equinen viralen Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test

EVA-B2 Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test

EVA-S1 Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test

EVA-S2 Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test

CEM-11 Untersuchung auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe

CEM-12 Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11

CEM-21 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe

CEM-22 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.30. eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (Nummer II.2.8.1., II.2.8.2. und/oder II.2.8.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstgewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.2.8.1., II.2.8.2. und II.2.8.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.2.8.2. oder II.2.8.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen										
	Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum	Datum der Probenahme für Gesundheitstests							
			Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1	EVA II.2.7.2	CEM II.2.7.3.				
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe		
	A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12		
					EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22		
	(1)	Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.									
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.									
	(3)	Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.									
	(4)	Fügen Sie die Tabelle in Nummer II.2.9. ein. (siehe Anleitung in Teil II der Erläuterungen).									
(5)	Anwendbar auf gefrorenen Samen.										
(6)	Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.										
(7)	Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.										
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin											
Name (in Großbuchstaben)					Qualifikation und Amtsbezeichnung						
Datum der Unterzeichnung					Unterschrift						
Stempel											